

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.03.1989

Geschäftszahl

88/06/0179

Rechtssatz

Die Definition des § 3 Abs 10 Tir BauO der "Werbeeinrichtung" hat auch für die Bestimmung des § 6 Abs 3 des Stadtkern-, und OrtsbildschutzG Geltung.